

(2) Lotspflichtige Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend lotspflichtige Seegewässer genannt) sind die festgelegten Schifffahrtswege zwischen den seewärtigen Lotsenversetzpositionen und den Häfen und Anlegestellen in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik. Die Lotsenversetzpositionen werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Lotspflichtige Fahrzeuge, die aus verkehrstechnischen Gründen oder zum Zweck der Regulierung nautischer Anlagen die lotspflichtigen Seegewässer verlassen müssen, unterliegen auch auf den Wasserflächen neben den festgelegten Schifffahrtswegen in einer Ausdehnung bis zu 1 Seemeile nach jeder Seite, gerechnet von der Achse des Schifffahrtsweges, der Lotspflicht.

(4) Ausländische Fahrzeuge unterliegen, unabhängig von ihrer Größe, in den lotspflichtigen Seegewässern der Seewasserstraßen „Gewässer um Rügen und Boddengewässer“ und „Peenestrom und Oderhaff“ der Lotspflicht.

(5) Von der Lotspflicht gemäß den Absätzen 1, 3 und 4 sind ausgenommen:

1. Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie ausländische Kriegsschiffe;
2. Fährschiffe im Liniendienst;
3. Fahrzeuge, die in den Werfthäfen und Häfen der Fischfangbetriebe unter Leitung des Werft- oder Verholkapitäns verholt werden;
4. Fahrzeuge, die eine Verholung entlang der Kaianlage durchführen, ohne die Leinenverbindung gänzlich zu lösen;
5. Fahrzeuge, die von einem Kapitän geführt werden, der Inhaber einer Freifahrerlaubnis gemäß §23 ist;
6. Sportboote.

(6) Die zuständige Verkehrsleitstelle des Seefahrtsamtes (nachfolgend Verkehrsleitstelle genannt) kann für Fahrzeuge, die nicht der Lotspflicht unterliegen, die Inanspruchnahme eines Lotsen fördern, wenn das aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Das gilt nicht für Fahrzeuge gemäß Abs. 5 Ziff. 1.

§4

Freiwillige Inanspruchnahme von Lotsdiensten

Für Fahrzeuge, die nicht der Lotspflicht unterliegen, und für Fahrzeuge, die in nicht lotspflichtigen Seegewässern oder in der Ostsee verkehren, können Lotsdienste in Anspruch genommen werden.

2. Abschnitt

Organisation des Seelotswesens

§5

Aufgaben und Befugnisse des Seefahrtsamtes

(1) Die staatliche Aufsicht über das Seelotswesen der Deutschen Demokratischen Republik und über die Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem Seefahrtsamt.

(2) Das Seefahrtsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Durchführung eines sicheren und ordnungsgemäßen Lotsdienstes;
2. Kontrolle der Einhaltung der Lotspflicht;
3. Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes der für das Lotsen erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen an Bord;
4. Zulassung von Lotsen und Erteilung von Freifahrerlizenzen;
5. Zusammenarbeit mit den Lots **Verwaltungen** anderer Staaten, insbesondere der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.

(3) Der Direktor des Seefahrtsamtes ist befugt, zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Seelotswesen der Deutschen Demokratischen Republik Verfügungen zu erlassen und Auflagen zur Durchsetzung dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen zu erteilen. Die Befugnisse des Seefahrtsamtes regeln sich im übrigen nach der Anordnung vom 9. Mai 1980 über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 146).

(4) Der Direktor des Seefahrtsamtes kann auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von den Bestimmungen über die Lotspflicht gemäß § 3 Absätze 1 und 3 zulassen, wenn das aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen erforderlich ist und die Sicherheit des Seeverkehrs und der Schutz der Seegewässer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Aufgaben des VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei

(1) Dem VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei obliegt die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lotsdienstes.

(2) Der VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei hat insbesondere

1. eine leistungsfähige Organisation der Vorbereitung und Durchführung von Lotsungen entsprechend den nationalen und internationalen Erfordernissen des Seeverkehrs zu sichern;
2. Lotsenstationen einzurichten sowie Lotsenversetzfahrzeuge und andere technische Ausrüstungen und Einrichtungen in den Lotsbezirken bereitzuhalten;
3. die Aus- und Weiterbildung von Lotsen durchzuführen;
4. mit Lotseinrichtungen anderer Staaten zusammenzuarbeiten sowie ausländische Überseelotsen auf der Grundlage abgeschlossener Vereinbarungen zu unterstützen.

3. Abschnitt

Vorbereitung und Durchführung der Lotsung

§7

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Lotsen von Fahrzeugen umfaßt die Vorbereitung und Durchführung der Lotsung. Lotsung ist die nautische Beratung des Kapitäns oder des mit der Führung des Fahrzeuges oder Verbandes Beauftragten (nachfolgend Kapitän genannt) durch einen Lotsen. Sie kann direkt an Bord oder von einem außerhalb des Fahrzeuges befindlichen Ort erfolgen.

(2) Die Lotsung beginnt mit der Erteilung der ersten Empfehlung bei der nautischen Beratung. Sie endet grundsätzlich, wenn

1. das Fahrzeug sicher am Liegeplatz festgemacht ist oder
2. die Lotsenabgabeposition erreicht worden ist oder
3. die Lotsung gemäß § 9 Abs. 1 abgebrochen wurde.

(3) Für die Führung eines Fahrzeuges unter Lotsenberatung bleibt der Kapitän verantwortlich, auch wenn er selbständige Kommandos des Lotsen zur Führung des Fahrzeuges zuläßt.

(4) Die Lotsung wird für Fahrzeuge, die

— innerhalb der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik verkehren, von einem Seelotsen,

— in der Ostsee verkehren, von einem Überseelotsen durchgeführt.

Seelotse und Überseelotse werden als Lotse bezeichnet, sofern die Bestimmungen dieser Verordnung für-beide gelten.

(5) Das Lotsen erfolgt auf der Grundlage eines Lotsvertrages zwischen dem VEB Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei und dem Reeder. Der Abschluß des Lotsvertrages erfolgt nach den Leistungsbedingungen des VEB Bagger-, Bug-